

La Chaux-de-Fonds, Juni 2020

## **Kreisschreiben Nr. 73 an die der Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber**

### **Ausbildungszulage ab 15 Jahre bei nachobligatorischer Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat entschieden, die Teilrevision des Familienzulagengesetzes (FamZG) sowie die entsprechende Änderung der Familienzulagenverordnung (FamZV) auf den 1. August in Kraft zu setzen.

- Neu wird ab 1. August 2020 die Ausbildungszulage ab Beginn des Monats, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt, ausgerichtet.
- Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet.

**Um den Anspruch der Kinderzulage in Ausbildungszulage umzuwandeln, bitten wir Sie, eine Kopie der Ausbildungsbestätigung an die Familienausgleichskasse zu übermitteln.**

Wir die Bestätigung erst nach Vollendung des 16. Altersjahrs eingereicht und befand sich das Kind bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung, wird die Familienausgleichskasse den Anspruch retroaktiv berechnen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE  
DER UHRENINDUSTRIE**